

[Faint handwritten text, possibly a signature or date, in the top left corner.]



7

Des Fürstenthumbs
Württemberg Fleisch und
Metzgerordnung.



M. D. LXVII.

Register vber die Fleisch vnd Metzgerordnung.

Wölcher massen das Vich im Fürstenthumb erzogen/auff gebracht/erhalten/ vnnnd verkaufft / auch die Waiden ges bewet vnd gehandthabt werden sollen.	Folio 3. a
Wie außlendisch Vich in das Fürstenthumb gebracht wer den mag.	fol. 6. a
Tax vnnnd Schatzung des Fleischs/ Vnschlichts / vnnnd der Lichter.	7. a
Von der Tax des Fleischs.	7. b
Von den Sultzen.	9. b
Von Kalbs Voressen.	10. a
Von Hammel vnd Schaaffleisch.	10. b
Von Schweinin Fleisch.	11. a
Vom Speck.	11. a
Von den Würsten.	11. b
Von Eber vnd Roselfleisch.	11. b
Von Pfinnigem Fleisch.	12. a
Vom Farrenfleisch.	12. a
Von der Tax des Vnschlichts vnd der Lichter.	12. a
Wie sich die Metzger zum Fleischhaw richten sollen.	12. b
Vom Kalbfleisch.	13. b
Der Metzger Aid.	14. b
Von den Dorffmetzgern.	15. b
Von Hausmetzgern.	17. b
Vom Freiband.	17. b
Von anbrüchigem Vich.	18. b

M. D. L. X. V. II.



On Gottes

genaden, Wir Chri-
stoff/ Herzog zu Wirtem-
berg vnd zu Teck / Graue
zu Mumpelgart/ etc. Em-
bieten allen vnd jeden/
Vnsern Ober vñ Vnder-
amptleuten / Vögten/
Pflägern / Berwesern /

Kellern/ Gastnern/ Borstmeistern/ Salmeistern/ Schult-
heissen/ Burgermeistern/ Gerichten/ Rhaten/ vnd Vn-
derthonen / auch allen Vnsers Fürstenthumbs Wir-
temberg Schirmsuerwandten vnd zugehörigen/ Vnsern
gruß/ gnad/ vnd alles güts/ vnd fügen euch hiemit zu wis-
sen. Wiewol Wir vor zwölff Jaren/ mit vorgehendem
Rhat ein Fleischordnung / wie das in Vnserm Fürsten-
thumb erzogen / erkauft / das Fleisch außgehawen / ge-
schezt/ vnd gegeben werden soll / gemeinem nutz zu gut ge-
macht/ vnd in solchem Vnserm Fürstenthumb außgehn
vnd publiciern lassen/ damit die Metzger das Fleisch (so
des gemeinen hartschaffenden Manns narung ist) neben
andern kauffen/ vnd man dasselb/ auch Vnschlitz/ Leder/
vnd dergleichen in demselben Vnserm Fürstenthumb/ in
zimlichem Wert haben / auch dem mangel / so daran ge-
wesen/ begegnet werden mag/ Das Wir doch souil befun-
den/ das zum theil jr Vnsere Amptleut/ Burgermeister/
Gericht / vnd Salmeister darob nicht/ wie jr schuldig ge-
wesen/ gehalten/ vnd dero nachgesetzt/ sonder solcher Ord-
nung zuwider / für euch selbs mit der Fleischschabung
auffgeschlagen / darauß dann in disem Vnserm Fürsten-
thumb ein vngleiche Schabung vnd grosser mangel
vnd abgang des Viehs erschienen / vnd ye lenger ye mehr/

A ij der

Der gemein Vich vnd Fleischkauff / in solchen auffschlag
kommen / das weder der arm gemein Mann / noch der reich /
zu irer selbs vnd ires Haußgesinds vnderhaltung / nach
notturfft / das Fleisch nicht mehr vberkommen noch ge-
haben mögen / sonder das schier vmb zwen Gelt höher
vnd theurer / dann vor ettlichen wenig Jaren / kauffen
müssen / vnd wa nicht zeitlichs einsehens beschehen vnd
mit gütter Ordnung diß nicht abgewendt / das solche des
gemeinen nutzens beschwerd ye lenger ye gröffer wür-
de. Wölches dann vil klagens vnd Supplicierens ge-
bracht / des sich auch gegen Vns / Unser Landschafft auff
dem Landtage des verschinen fünff vnd sechzigsten Jars
allhie zu Stütgarten gehalten / vnderthenig beschwert.

Derhalben damals vnder anderm verabschidet wor-
den / das Wir solches samt ettlichen diser ding verstendigē
Personen von Unsern Prelaten vnd Landschafft darzu
verordnet / berhatschlagen lassen / vnd was sich befindet /
gemeiner Unser Landschafft nutzlich vnd fürstendig zu
sein / in das Werck richten sollen. So haben Wir dem-
nach / neben Unsern verordneten Räten / den kleinen vñ
grossen Ausschuß Unserer Landschafft / dergleichen die
von ihnen bestimbten Personen / die sachen nach notturfft
stattlich berhatschlagen lassen / auch die Unserm tragen-
den Ampt nach / selbs mit fleiß erwegen / vñ darauff Vns
mit solchem guttem zeitlichem Rhat volgender Ordnung
entschlossen. Also / wa deren gelebt vnd nachgesetzt (wie
Wir auch hiemit euch allen / deren zügeloben vñ mit ernst
darob zuhalten / gebotten haben wöllen) das nicht allein /
das Vich vnd Fleisch / fürther mehr dann bißher erzogen /
auch das außlendisch Vich zu gelegner zeit ins Land ge-
bracht / vnd ein leidenlicher Fleischkauff fürgenommen /
sonder auch dardurch / den erzölten / vnd andern volgen-
den mängeln vnd auffschlag / dest stattlicher abgeholfen
werden möcht. Wölcher

**Wölcher massen das Viech
in Unserm Fürstenthumb erzogen / auff-
gebracht / erhalten / vnnnd verkaufft / auch die
Waiden gehewet vnd gehandt
habt werden sol-
len.**

Vnd nämlich / nach dem wir befunden / das in ettl-
chen Artickeln / vnserer hie beuor aufgangnen Lands-
ordnung / etwas mißuerstand eingefallen / vnnnd inson-
derheit / vnder der Rubric / **Von Waid vnd
Schaaffordnungen** / Da also gesetzt worden / das
an keinem ort / weiter noch mehr Kinderuich vnnnd
Schaaff auff die Waid geschlagen vnd getriben wer-
den soll / dann wie jeder Statt vñ Fleckē gezeichnet / etc.
Vnd aber das dahin verstanden worden / das Kinder-
uich / der Waid halber / zuringern / oder der gelegheit
nach / nicht zumehren. Wölchs aber / Unser meinung
mit nichten gewesen / auch noch nicht ist.

Deshalben / wollen Wir hiemit nochmals erklärt
haben / das in gemein / einer jeden Statt / Flecken oder
Dorff / souil Kinderuichs zuerhalten / als sie in Stäl-
len vnnnd auff gemeiner Waid aufbringen mögen / er-
laubt vnd zugelassen sein soll.

Als auch in vnser Landsordnung des verstellten
melck / oder galt Kinderuichs halber / ein sonderer
mügllicher Artickel begriffen / vñ sich aber befindet / das
A in dem

Wetzgerordnung.

dem entgegen/ von den außlendischen hin vnnnd wider
in Unserm Fürstenthum/ ein namhafte anzal Melck=
rinder/ den einlendischen/ mit sollichen Conträcten vñ
Gedingen/ verstelt/ das dem Versteller die K ölber
für den K üzins genolgt werden/ Wölche K ölber als=
dann die außlendischen außser Lands bringē/ dardurch
der gemein arm Mann nimmer zu keiner eignen zucht
gerhaten kan/ auch das Fleisch zu den außlendern (al=
les Unser Landsordnung strack's zuwider) gebracht
würdet/ vnnnd also der mangel in Unserm Fürsten=
thumb erscheinen muß.

Solches abzuwenden/ so wöllen Wir hiemit ernst=
lich/ das Unsere Amptleut/ in den Stetten den Bur=
germeistern/ vñ in Fleckē oder Dörffern den Schult=
heissen vnd Heimbürgern/ außserlegen/ jährlich auff Ge=
orgij/ vnd dann Michaelis/ durch alle vnnnd die ganze
Herden zugehn/ mit sonderm vleis vnd ordnungen zu=
erkundigen vnnnd zuerfahren/ ob also melck oder galt
Kinderuich/ von jemand außlendischen/ wider Un=
ser ordnung verstelt/ vnnnd desselbigen alsbald die O=
beramptleut zuberichten/ darauff dan die Oberampt=
leut hierumb die gebürende Straff fürnemen/ vnnnd
sollichs abschaffen sollen.

Vnnnd dieweil in Unser in truck außgegangner
Landsordnung/ vnder gemelter Rubric begriffen/
das Unsere Vnderthonen/ so von alters her kein
Schäffereien gehabt oder gehalten/ auch noch keine
haben/ noch one erlaubnuß halten sollen/ ꝛc. So lassen
Wir es noch darbey bleiben/ vnd wöllen/ das dem also
gelebt werd. Erklären vñ wöllē auch/ auß bewegendē
vsachen/ weiter/ das gleichwol/ an orten da von alter
her

Netzgerordnung.

3

her Schaffereien weren / jedoch nit weiter oder mehr
Schaaff zuhalte gestattet / dan souil einer jeden Statt
oder Flecken/nach gelegenheit der Waiden / von Un-
sern Amptleuten / Salmeistern vnnnd Gerichten jedes
orts/verzeichnet vnd zugelassen würdet.

Wir wöllen auch hiebey ernstlich verbotten haben/
das die Schaaff mit nichten in die verbanndten Höl-
zernoch Säw/getriben / vnd in allweg dahin gesehen
werd/damit das gehirnt / vor den Schaaffen / vnnnd
anderem Vich/auff den Waiden / vnd an der Winter-
fütterung / ohne verhindert aufkommen vnnnd erhal-
ten werden möge.

Nach dem auch Uns neben anderm anbracht wor-
den/ wie Unsere Schaffer die Flecken/wider alt her-
kommen / eigens gewalts vbertreiben / vnnnd damit
allerley Gefahr/auch eigennutzigkeit suchen vñ gebrau-
chen/ wölches ihnen Schaffern allein zu vortheil die-
net / Also / das sie denen Flecken / da sie von alters her
kein gerechtigkeit zutreiben gehabt / ire Waiden / zu
abbruch des gehörnten Vichs / veretzen / dardurch
dester weniger Kinderuichs aufgebracht vñ erzogen
werden mag.

Neben dem auch/ wann sie zu der Winterfütterung
auff die aufgeliger treiben/ so suchen sie/ im zu vnd ab-
treiben auff den Waiden/ aller hand eigennutzige vor-
theil / bleiben auff den guten Waiden dester lenger li-
gen/zu dem/das sie andere Schaaff vnder sie schlahen
lassen/als gehörten dieselbigen Uns zu/wölches ein ge-
meine Elag vnd beschwerdt befunden.

A iij Das

Netzgerordnung.

Das alles nun abzustellen / so ist Unser ernstliche
meinung / das für ohin Unsere Schäffer / auff ihren
verordneten Waiden beleiben / vnd im zu vn̄ abtreiben
der Winterfütterung / auff keiner Waid lenger denn
vbernacht / oder nach gelegenheit der witterung / ver=
harren / bey straff drey Pfund Heller so offft sollichs
vbertreten würdt / vnnachleslich zubezalen. Desglei=
chen soll keiner frembde Schaaff annemen vnd vn=
der sich schlahen lassen / bey verliering der Schaaff /
Wölche die ihenigen / die sie / diser Unser ordnung vnd
gebott zuwider / vnderzuschlahē geben / gātzlich ver=
fallen sein / auch vns ohn alle verbinderung confisciert
vnd eingezogen / vnd ferzer der Schäffer / so disen be=
trug vnd vntrew gebraucht / dardurch sein Gerech=
tigkeit an der Schäfferey verwürckt haben / doch soll
Weib vnd Kindern dieselben in zimlichen werdt wi=
derlegt / Aber der vngehorsam / so sollichen betrug be=
gangen / dauon / als vntaugenlich / abgeschafft / vnd dar=
auff nicht mehr geduldet werden. Das auch ein jeder
Schäffer vom Salmeister ein vrkund nemen / mit wie=
vil Schaffen er im außgeliger wintern vnd füttern sol=
le / damit man ein auffsehens habē mög / das die Schäf=
fer / mit frembden Schaaffen / dester weniger Gefahz
vnd Betrug suchen noch brauchen / Ob wölchem al=
lem auch / Unsere Amptleut vn̄ Salmeister jedes orts /
mit vleis vnd ernst halten sollen.

Als auch die Geissen / den Hölzern vnd Wälden
(die ohne das in grossen abgang seind) mercklichen
schaden thun / wollen Wir das derhalben durch Unser
Amptleut / Gericht / sampt Unsern Vorstmeistern vnd
Walduogten an jedem ort / ein ernstlich einsehen be=
schehe.

Gleicher gestalt befind sich auch / das ettliche Unse=
re

Wetzgerordnung.

5

re Vnderthonen/als die Zeipler (so mit eigē Schaaf-
fen handthierung treiben) darmit allerley gefahr vnd
eigenmützigen vorthail gebrauchen vñ suchen/Als näm-
lich/wan sie damit in Unserm Fürstenthumb gewint-
tert/oder die Sommerwaid beschlagen haben/das sie
alßdann in der Schaar/vnd dem Aufwurff/auff an-
dere Herrschafft treiben/daselbst die Schaar vnd auf-
wurff halten/vnnd also eigens vorthails die Wollen
vnd Aufwurff/den außlendern/wider Unser Lands-
ordnung/verkauffen/dardurch die Wollen vnnd
Fleischkauff/Unserm Fürstenthumb endziehen/vnd
den also schmelern.

Dem nun zubegegnen/setzen vnd ordnen Wir/wöl-
cher Unser Vnderthonen forthin mit eignen Schaaf-
fen die Sommer vnnd Herbstwaid in Unserm Für-
stenthumb beschlahen/auch die Winterfütterung brau-
chen würde/das derselb darmit die Schaar vnnd den
Aufwurff/in gemeltem Unserm Fürstenthumb zu-
halten/die Wollen vnd Aufwurff/allein Unsern Un-
derthonen zuverkauffen schuldig vnd verbunden sein/
vnd ein jeder/so dem zuwider handeln würde/soll die
Schaaff verwürckt haben/vnd nicht desto weniger/
nach gestalt der vberfahung/auch gestrafft werden.

Als auch in vnser Landsordnung vnder dem Tittel/
Von Ochsen vnd Rossen/gesetzt/das an statt
der Rosß/Zugochsen gehalten vnnd gebraucht sollen
werden/sollich aber bisanher nicht nach notturfft in
das Werck gericht/So habē Wir dis dahin bedacht/
das vier hierzü taugenlich/von Uns verordnet wer-
den sollen/die eines jeden Unsers Lands Flecken vnnd
Dörffer gelegenheit vnd Lands art erkundigen/ob da-
selbst

Netzgerordnung.

selbst mit Ochssen zubawen sein wölle oder nicht. Wa
dan nach gehabter erkundigung / die gelegheit zu dem
Ochssenbaw verhanden / sollen sie alsdann daselbst / so
vil Unser vnd gemeines nutztes Fühz vnd Frondienst
erleiden mögen / die Waidros abschaffen / vnd an statt
derselbigen (doch mit gemeltem vorbehalt Unserer
Frondienst) Zugochssen / zum Baw vñ anderer arbeit
zuhalten / aufferlegen / jedoch das sie einem jeden zu ei
nem joch Ochssen / ein Waidros / zu zweie jochen / zwey
Kop / vnd also fort an / erlauben mögen.

Aber den Fürleuten selbiger Orten gessen / so die
Strassen brauchen (deren man dann nicht wol ent
rhaten kan) soll andere maß nicht gegeben werden / dan
das sie mit solchen iren Fürrossen / die gemeinen Waide
meiden / darmit denselbigen dester mehr verschont wer
den möge.

Aber nichts destoweniger / vnd hiezwischen / so wöl
lent jr Unsere Amptleut ettliche des Gerichts zu euch
ziehen / ewers Ampts gelegenheit besichtigen vnd erfa
ren / was ein jeder Fleck jährlich für Vich außbringen
vñnd erziehen / wie dann wol ettliche örter / da man
Ochssen vnd Stier halten / vnd die Kop zum theil ab
schaffen möcht / vnd was jr befinden / Uns dasselbig be
richten.

Dieweil sich auch augenscheinlich befinde / das ettli
che Jar hero / in der Fastē ein mer gliche anzal Kölber /
vñnd ettwan in einer Statt allein ein einige Fasten /
zwölff / dreizöhen / oder vierzöhen hundert abgestochē /
zugeschweigen deren / so in Dörffern gemetzget wer
den /

Metzgerordnung.

6

den / vñnd nun die jungen Kalber nach Liechtmes / als da die Grüns angehet mit guten statten vñd geringem kosten auffgezogen werden mögen. So ordnen / wollen / vñnd gebietten Wir / das vnser Amptleut in der Fasten kein Kalb niemands / weder ein noch außländische sollen kaufen oder verkauffen lassen / bey straff zwey Guldin / vom Käufer vñnd Verkäufer / jedem insonderheit vñs halben / vñnd der Statt oder Commun zum andern halbtheil vñnachlässlich zu bezalen / doch / wo alte Franckē vnvermöglische Leut / Kindbetterin / vñd dergleichen vorhanden sein / da mögen vnser Amptleut vñnd Gericht an jedem ort erlauben / denselben solche zeit ein Kalb oder ettliche zustehen / vñnd bey der geordneten Tax vñ Schatzung zu verkauffen / doch soll darmit kein vbermaß oder gefahr gebraucht oder gesucht werden. Vñnd auff das es destoweniger geschehe / so sollen sie in der Fasten ordnung geben / wievil die Metzger auff solche alte Franckē / gebresthaffrige Leut wochenlich Kalber kaufen vñnd metzgen sollen / vñnd wa sie darüber kaufften vñd metzgeren / von einem jeden Kalb ein pfund Häller zu straff nemen.

Wie außländisch Viech in Unser Fürstenthumb gebracht werden mag.

Nachdem auch zu befürderung vñd aufbringen des Fleischkauffs vomnöten sein vill / das Wir in Unserm Fürstenthumb / auch mit frembden außländischem Viech versehen seien. So meinen vñnd wollen Wir / nach aller hand gehabten bedencen vñnd Rathschlägen / das Vnser Amptleut / Burgermeister vñ Gericht jedes Orts Unsers Fürstenthumbs / mit ihren Metzgeren

Metzgerordnung.

gern / auch sie die Metzger selbs vnder vnnnd mit einander sich vergleichen / auff fügliche Mittel vnd Weg gedencen / vnd zusamen setzen / Damit / souil immer möglich vnd erheblich / von andern orten das Vich in Unser Fürstenthumb bracht / vñ allenthalben Unsere Vnderthonen / vnd sonderlich der gemein hartschaffend Mann / mit Fleisch / nach gelegenheit vñ notturfft jeder zeit / versehen werden mögen.

Wir ordnen vnnnd wollen auch / das Unsere Amptleut / Burgermeister vñ Gericht / der Waiden halben / in Stetten dermassen fürscheidung thun / vnd auff gelegene / leidenliche weg trachten vnnnd handeln / damit auch ihren Metzgern (es sey auff ihren / oder der anstossenden Amptsflecken vnd Dorffer Gemarcken) souil das mit fügen vnd gebürden mitteln geschehen mag / vmb notturfftige Waiden geholfen werde. Vnd so sie / die Metzger / frembd Vich bungen / dasselbig auch dest stattlicher / auff der Sommerwaid / vnd in der Winterfütterung erhalten mögen.

Es sollen auch ihr Unsere Ober vnnnd Vnderuögt / Burgermeister vnd Gericht jeder Unser Amptsstatt / bey den vermöglichen Metzgern in Stetten Unsers Fürstenthums / so etwan vor jaren / von wegē obgehörter vnordnung vñ eigennutzigkeit der Dorffmetzger / abgestanden / vnd das metzgen vnderlassen haben / mit vleis handeln / damit sie zu dem metzgen wider gebracht werden.

Cap

Tax vnd Schatzung des Fleisches / Vnschlichts vnd der Lichter.

Dieweil Wir in Unserm Fürstenthumb ein gleich Gewicht allenthalb anrichten lassen / damit nun demselben nach / ein gleicher Kauff vñ billiche Schatzung des Fleisches / auch Vnschlichts vnd der Lichter fürgenommen vnd gehalten werde / So haben Wir nach gestalt vnd gelegenheit jetziger zeit vñ leuff / im selbige ein Tax / Maß vñ Ordnung / den Keuffern leidenlich / vnd den Verkeuffern vnuerlustig berhatschlagen / vñ inmassen hernach volgt / hierinn verleiben lassen.

Demnach ernstlich gebietend / das jr Vögt / Amptleut / Burgermeister vnd Gericht jeder Unser Statt / gleich anseñlich im Jar / so jr (wie bis anher breuchlich gewesen / auch wir euch hieunden / dem also forthin vnnachleslich nachzusetzen in krafft dis Unserer Ordnung auffserlegen) die Metzger bestellet vnd annemet / Neben demselbigen / inen auch den Gremplern / sollich geordnete Tax vñ gemeine Schatzung des Fleisches / Vnschlichts vnd der Lichter / gebet / Vnd darbey ein vleißig vñ ernstlich einsehens habet / das derselbigen in allweg gelebt vnd nachgesetzt / vnd ohn Unser vorwissen vnd erlaubnuß mit nichten darüber geschritten noch erhöhet werde / bey Straff zweintzig Guldin / vnd darzu Unserer vngnad / wölche Straff jr Unse-re Amptleut / so bald es geschicht / von den vbertrettern vnnachleslich einziehen / vnd darzu Uns das berichten / auch für ohn nicht / wie bisher an ettlichen orten geschehen / darinnen fahrlässig sein sollen. Aber wol

B mag

Netzgerordnung.

mag solche Tax nach gelegenheit der zeit vnd orts geringert werden / Dañ Wir wollen Uns allein vorbehalten haben / wann mit sollicher jetzgeordneten Tax vnnnd Schatzung auß sondern bewegenden vrsachen / auffzuschlahen oder darüber zuschreiten von nöthen sein will / das wir sollichs mit gutem zeitigem Rath / auch des Aufschutz Unser Landtschafft vnd ettlichen auß Unserer Stett / so darzü für taugenlich angesehen werden / die Wir allwegen / so oft es eins jars not sein würdt / vmb Inuocant hierzü beruffen werden / thun mögen.

Die Nachbawren belangend.

Und damit Unsere Genachbarten sich mit Uns der Schatzung gleich vnd gemess halten / vnnnd durch vngleichen Schatzungen keiner vor dem andern vorthail oder nachtheil hab. So gebieten Wir hiemit allen Unsern Vnderthonen / in Stetten / Dörffern / Flecken / Weilern / vnnnd auff den Höfen / das sie keinem / der nicht vnder Unser Oberkeit geseßen / durch das ganz Jar / weder Kindfleisch / Vich / Kälber noch Schaaff / biß sie sich mit Uns vergleichen / ohn Unser erlauben zukauffen geben / bey straff ein Guldin / von ein jeden stück Kinderuich / vnnnd dann zöhen Schilling von ein Kalb oder Schaaff / so hierwider verkaufft würdt / zuerlegen.

+ wofür

Von der Tax des Fleisches.

Erstlich / so soll das gut gemest Ochsenfleisch / gemeste gute Stechkölber / gute Stier / so dem gutem Ochsen-

Metzgerordnung.

8

Ochsenfleisch in der güte ganz gemess ist / auff vorgehende besichtigung vñ schätzung / so durch jeder Statt oder Flecken / darzū verordnete vñnd geschworne beschehen / ausgehauen / verkaufft / vñnd geben werden / das Pfund auff das höchst / vñnd nicht darüber / vmb neun Heller.

Das ander aber als gemeine Stier / Küh / vñnd dergleichen Schmalfleisch / das Pfund vmb neunthalbē / acht / siben oder sechs Heller / nach gestalt des Fleischs / gegen dem obgemelten güten Ochsenfleisch.

Aber das vngemess Ochsenfleisch / ein Pfund vmb neuntthalben oder acht Heller / alles nach gestalt vñnd güte des Fleischs.

Dieweil das Kalbfleisch dem güten gemessen Ochsenfleisch gleich zuachten / darvñ solle es auch künsttlichen in gleicher Tax / vñnd beim Gewicht diser Unser Metzgerordnung nach / verkaufft / vñnd das Pfund des besten / vmb neun heller gegeben werdē. Im fahl man es aber in der Schätzung näher haben möcht / soll auch das vnbenomen sein. Doch so wollent hergegen bey den Hochzeitinen vñ Gesellschaften fürkommen / auch bey benannter Straff gebieten / es nicht höher denn beim Gewicht zugeben.

Item das Fleisch von Sauglammern / so sechs oder achtwöching / vñnd güte ist / vmb neun Heller.

Item das Pfund Kuzenfleisch / so güte ist / auch vmb neun Heller.

B ij Dieweil

ad unum

Metzgerordnung.

Dieweil aber auch schlecht vnnnd geringe Lämmer vnnnd Kitzinfleisch befunden würdt / so soll die Schätzung zu der geordneten Fleischschätzer Erkenntnuß stehn / das Pfund vmb fünff / sechs / sibem / oder acht Seller zuschätzen.

Aber das ander so ringer / nach Schätzung vnnnd Erkenntnuß der Geschwornen / Vnnnd mag das Lambgereinschlin vnnnd Köpfflin / mit dem Fleisch aufgewegen werden.

Vnd dieweil bishero an vilen ortten in solchem schätzen / ein sehr nachtheilige vnnnd beschwerliche vnnordnungen vnnnd vnmaß gehalten worden / in dem / das das schmal vnnnd gering Fleisch / als hoch als das beste geschetzt wordē / auch die Metzger ettwā das Fleisch ires gefallens gegeben / oder das ettwā guts vnnnd schmals in ein Wert erlaubt worden zuverkauffen / Darauf dann genolgt / das die Metzger an selbige ort kein gut Fleisch / dieweil sie darauf als vil lösen köndē / als wañ es gar gut vnnnd gemescht gewesen / gebracht / darzu durch auffschlag des Fleischs erwachse / wölchs Wir / als das dem gemeinen nutz gantz schädlich / nicht wissen zgedulden. So beuelhen Wir euch Amptleuten / Burgermeistern / vnnnd Gericht hiemit / das jr das bey den Schätzern mit allem ernst abschaffet / vnnnd ihnen zum höchsten in ihre Pflicht vnnnd Aid einbindet / jedes Fleisch / wie oben vnnnd hernach gesetzt / in seinem Wert zuschätzen / zwischen dem gutten vnnnd geringen ein gutten vnder schid zuhaben / vnnnd sonderlichen darob zu sein / das die Metzger das Fleisch anders nicht / dann wie es inen jetzo gehörter massen geschetzt würdt / aufhaben vnnnd geben / auch das Fleisch vñ die Schätzung nicht vnder einander mengen lassen / bey straff zweier Guldin / die ein jeder Schätzer / so offt er hiewider handelt vnnnd zusicht / dergleichen auch ein jeder Metzger /

Metzgerordnung.

9

ger/als dick er das Fleisch für sich selbst one die Schätzung oder wider dieselben aufhawet vñnd verkaufft/ Vns zum halben theil/ vñd der Statt oder Commun zum andern halbtheil verfallen sein soll. Vñd es möcht es einer so gefahrlich gebrauchen/Wir wurden in noch höher/ auch als einen / der sondere Gefahr gebraucht/ vñd sein Pflicht vñ Lid vbergangen/mit ernst straffen lassen.

Wo auch jr in dem ein sondere straff von alther hetten / soll die nichts dester weniger jren fürgang haben.

Jr Vnsere Amptleut/ sollen auch mit allem vleis vñ ernst darob vñd daran sein/ das dem gewislich one allen fahl vñd mangel nachgesetzt / vñd in allweg gelebt werde/auch den Schätzern gutten rucken vñd schirm halten/ Vñnd wo sie von den Metzgern oder den jren der Schätzung halb geschmecht/oder in einichen weg belaidiget werden wolten / alsdann harte / ernstliche vñd gebürende straff vñnachlässlich gegen jhnen fürnemen.

Weitter ist Vns bishero zu ettlichen malen fürkommen/das ettwan die Metzger/die best Faistin/vñd die gutten Griff/ des der arm Mann in der Kost an statt des Schmalz genieffen solt/ heraus geschnitten/vñnd zu jhrem vñzimlichen vorthail ettwa Schmalz vñnd Vñschlit darauf gemacht/ vñ dafür verkaufft/Dar durch den Armen das jr/böser/arglistiger/vñehrbarer weis entzogen/Da sollen jr Amptleut vñd Gericht den Schätzern gleicher gestalt in die Pflicht vñd Lid mit ernst einbinden/ das sie darüber mit sonderm vleis gut achtung haben/vñnd das heraus Schneiden in keinen
B ij weg/

Metzgerordnung.

weg/anders dann hernach vnder dem Tittel/ Wie sich die Metzger zu dem Fleischhaw richten sollen / volgen würdt/gestatten / bey erst vermeldter Straff / die den Schätzer vnd Metzger / da sie hierüber fahrlässig/ vnd also handeln wurden / ohn allen nachlaß auffgelegt werden sollen.

Wir legen euch auch hiemit bey ewern Pflichten auff/das jr auff sie die Schätzer/vñ auch die Metzger ein güt fleißigs auffsehens haben sollen / damit sie dem geleben / vnd wa sie darwider handeln/sie rügen vnd anzeigen / damit sie darumb jr gebührende Straff empfangen/ vnd hierin nicht fahrlässig seien / das meinen Wir ganz ernstlich.

Von der Sultzen.

Item das die Sultzen/ als Lungē/ Lebern/Därm/ Manigfalt / alles wol geseubert vnd gefegt / bey der Büß sechs Schilling Heller / vnd mit der gelöcherten Wag (darmit das Wasser daruon mög rhinnen) aufgewegen/ vnd verkauft werden sollen / jedes Pfund vmb vier Heller.

Item den hindern Darm / so einer Eln lang abgeschnitten/ Desgleichen den Magen/ alles beim Pfund/ jedes vmb sechs Heller aufzuwegen.

Item ein Ochsenfuß vmb neun Heller.

Item

Metzgerordnung.

10

Item ein Kindsfuß vmb sibem Heller.

Item ein Ochffenmaul vmb neun Heller.

Item ein Kindsmaul sibem Heller.

Vnd dieweil Wir bericht werden/das die Metzger
bisher die Sultzen/Fuß vnd Mäuler/zü ihrem arg-
listigen Vorthail nicht geseubert vnd gefegt wie es bil-
lich sein solt/darzü die Sultzen erschnitten haben. So
wöllent ihr Amptleut darob sein / das füröhin sol-
lich seuberung gewislich beschehe/ auch das erschneide
vermitteln bleib / vnd von den Vbertretern zü jedem
mal sechs Schilling zü Straff ohne allen nachlaß ein-
gezogen werde.

Item das Hirn vmb sechs Heller.

Item ein Ochffenmiltz vmb sechs Heller.

Ein Miltz von einem schmalen Kind / vmb drey
Heller.

Von Kalbs voressen.

Item ein Kalbskopff vnd ein ganz Gereüsch / mit
aller seiner zugehörd / sampt dem Metz/ jedes vmb acht
Pfenning/ vnd soll vom Gereüsch weder Leber noch
Borsen/noch jchzigis anders/so darzü gehört/geschnit-
t enwerden/bey Straff sechs Schilling Heller.

B iij Item

Metzgerordnung.

Item das Kröß / sampt dem Wänstlin / vmb sibem Pfenning.

Item ein Kalbsfuß vmb ein Pfenning.

Item ein Kröß von Lämmern oder Geissen / vmb vier Heller.

Von Hammel vnnnd Schaafffleisch.

Item gut Hammelfleisch / das Pfund vmb ~~siben~~ *sechs* Heller.

Aber nachgültig Hammelfleisch / das Pfund vmb *sechs* Heller / oder nach erkantnus der geschwornen Schätzer.

Item gut Schaafffleisch / das Pfund vmb *sechs* Heller.

Aber das geringer ist / soll nach erkantnus der Schätzer / gegeben werden.

Item ein Hammelkopff vmb sibem Heller.

Item ein gesund Gereüsch von einem Hammel vmb *sechs* sibem Heller.

Item

Metzgerordnung.

II

Item ein Schaaff kopff vmb sechs Heller.

Item ein gesund Schaaffgeretisch vñ sechs Heller.

Item der Wanst/Magen vnd hinder Därmlin/alles zusammen/es sey von einem Hammel oder Schaaff/vmb sechs Heller.

Vom Schweinin Fleisch.

Item Schweinin Fleisch vnd Speck / so noch auff einander/vñ völlig eines zwerchē Domens dick / oder darüber weiß ist / das Pfund vmb neun Heller.

Wer es aber darunder / vñ nicht Domens dick / das sollichs dan näher/nach erkänntnuß der geschworren verkauft werden soll.

Item das abgezogen Schweinin Fleisch / da zuuor der geschworn Schätzer / an den Wammen zu beiden seiten einschneidt / vngesährlich zwen oder drey finger dick / oder nach ansehung der dicke des Speck's / durch abthon soll / jedes Pfund vmb acht Heller / Wo es aber gar abgezogen oder geschundē wurde / das Pfund vmb sibem Heller.

Vom Speck.

Vñ sollen die Metzger den Speck mit jnen selbs behalten / sonder den neben dem Fleisch zu Bandt tragē /
dauon

Metzgerordnung.

dauon jedem/so es begert/mit dem Pfund verkauffen/
auch denselbigen/ im aufwegē/ vberzwerch schneiden/
vñ des besten/vngefablich vier finger dick/das Pfund
vmb zöhen Pfenning / oder nach gestalt der sach vmb
ailff Pfenning/ vnd nicht darüber. Vnnd soll in allen
Schatzungen das Gelt auff Unser Württembergische
Landswerung verstanden werden.

So er aber vnder vier finger dick were / alfdann
nach erkantnuß der geschwornen / gegeben werden.

Von den Würsten.

Der Kesselwürst halber / lassen Wir es bey jeder
Stattordnung / so sie jetz zu zeiten derwegen haben/
bleiben.

Bratwürst / sollen bey dem Pfund vñ Schatzgelt/
aufgewegen vnnnd verkaufft werden / vnnnd soll kein
Metzger Bratwürst / anders dann von Schwei-
nim abgezognem Fleisch / machen vnnnd verkauffen/
vnd allwegen das Brath zuuor/vnder der Metzg/ die
Schätzer schawen lassen / vnnnd alfdann daselbs ma-
chen vnnnd verkauffen.

Von Eber vnd Kofel Fleisch.

Item das Eber vnd Kofel Fleisch/soll jedes Pfund
ein Heller näher / dan das rein Fleisch/geben werden.
Von

Von Pfinnigem Fleisch.

Alles Pfinnig Fleisch / so gar vnrein befunden / soll gantz vnnd gar hinweg gethon / wa es aber dannocht züniessen vnnd nicht gar vnrein wer / nach erkantnuss der geschwornen geschätzt. Zu solchem Fleisch / soll auch ein Bandt vor der Metzger geordnet werden.

Vom Farren Fleisch.

Wa ein Metzger ein Hagen oder Farren aufhauen will / soll das auch auff einem besondern Bandt vor der Metzger beschehen / auch das Geschrot nicht hinweg geschnitten / bis es besichtigt vnnd geschätzt würdt. Vnd desselbigen Fleisch / jedes Pfund ein Heller näher dann das ander / oder nach erkantnuss der geschwornen / verkauft werden. Doch der gestalt / das er solchs züvor den Fleischschätzern anzeig / bey straff zwen Guldin / Vns halben / vnnd zum halb theil der Statt oder Commun zugeben.

Doch in denen Stetten vnd Flecken / so dem Viehkauff vnd Zucht gelegen vnd gefessen / mag man der gelegenheit nach / die Schätzung / aufferhalb diser Ordnung / wol eringern / aber hier wider nicht erhöhen.

Vonder Tax des Vnschlichts vnd der Liechter.

Nach dem das Fleisch vnnd Vnschlicht aneinander hangt /

Metzgerordnung.

hangt/ vnd sich auch grosser mangel an Vnschlit vnnnd Liechter erfindt / Also/ das ettwan die Handtwerck's= leut/ ire Knecht vnd Gesinde/ Liechter halben/ offter= mals/ ehe zeit/ müssen feiren lassen/ zudem mans thewr bezalen müß.

Damit dann auch solchem mangel möcht geholffen werden / vnd die Metzger mit verkauffung ires Vn= schlichts bis zu einem hohen auffschlage/ nicht hinder= halten dörfen. Wöllen Wir/ das sie die Metzger/ ver= mög Unser Landsordnung/ nach der Tax/ so jeder zeit gemacht vnnnd bestimbt würdt / sich halten/ doch nach gelegenheit jetziger zeit / soll der Centner nicht höher werden / dann vmb sechs Guldin/ fünff Batzen/ def= gleichen das pfund Liechter vmb zwen Schilling.

Wie sich die Metzger zum Fleischhaw richten sollen.

Da wöllē wir ernstlich/ das die geschworne Schät= zger/ nicht allein das Vich lebendig besichtigen / sonder auch so es geschlagen oder abgestochen ist / mit vleiß schätzen / Zu dem soll auch ein jeder Metzger/ zuvor vñ ehe er das geschlagen / oder abgestochen Vich schätzen laßt/ von einem jeden Kind/ die Augen/ Ohren/ Kin= backen/ so weit die Zeen gehn/ auch das mittel geschidel darvon hawen / Desgleichen den Vichzug vom hin= dern Darin/ den Borsen/ oder todfleisch / vñ den Wai= sen/ alles sauber darvon schneiden vnnnd hinweg wer= fen/

Metzgerordnung.

13

fen / alles bey straff fünf Schilling Uns von jeder vbertrettung / Darauff Unser Amptleut gut auffsehen haben sollen / einzuziehen / vnd soll doch nicht destoweniger der Statt oder Flecken ire Straffen / so sie solcher sachen halb von alther hergebracht / vorbehalten sein.

Sonst soll die Metzger weder vor oder nach der Schatzung / allerdings kein Rind / Hammel / Schaaff / noch ander Fleisch / wenig oder vil / dann allein den Hochbalg / so weit der geht / vnd anderst in keinerley weiß / erschneiden / vnd sonderlich den Schleim vnd Buggriff in haien vnd Klößen daran / auch das geschrot an einem Farren hangen lassen / vnd nicht abschneiden / bis das geschätzt ist / bey straff zwen Gulden / wie obstehet.

Wann auch ein Metzger zweierley Fleisch in vngleichem Schatzung am Band hat / soll er jedes insonderheit vnder schidlich henden / vnd eins nach dem andern / vnd nämlich das ringst zuorderst / aufhawen / vnd zuvor kein anders angreifen / bey straff eins Guldens.

Wir wolle auch / zuerhaltung besserer Ordnung / das an einem jeden ort zu Sommer vnd Winters zeiten / ein gewisse vnd gelegne stund gesetzt vnd benennt werd / in wölcher die Metzger jr Fleisch an Bänden / ein jeder an seiner gewöhnlichen statt / haben / daselbst dann die geschworne Schätzer alsbald auch zugegen sein / vnd nach dem das Fleisch geschätzt / die Metzger dasselbig alsdann / einem jeden so es begert / dem Arme als dem Reichen / verkauffen / vnd keinem vor dem an-

C dem

Metzgerordnung.

deru abschlahen / sonder jederman / souil müglich / vermügen / vnnnd all dieweil Kauffleut vorhanden vnnnd sie Fleisch haben / von der Metzg nicht weichen / Jedoch das in dem allem / die Krancken / Kindtbetterin auch Gastgeber vnnnd Wirt / vor andern / ihrer notturfft nach / bedacht werden / vnnnd im fahl das Fleisch zerrinnen / ehe dann den Kauffleuten / gemüßen geschehen / So sollen die Metzger ein Rind oder zwey / nach erkantnuß der geschwornen / nachschlahen / vnnnd diß zuthun schuldig vnd verbunden sein / alles bey Straff drey Pfund vnnnd fünff Schilling Heller / damit neben dem Statuoldt / auch der gemein Mann auff dem Land / in Flecken vnnnd Dörffern / so ihren Fleischkauff bey den Stetten suchen / nott. u. s. fruglich versehen werden möge.

Vom Kalbfleisch.

Es sollen auch die Metzger / kein Fleisch in ihren Heusern / vnnnd sonderlich die Milchkölber / aufferhalb der Zugkölber / zu keinerley Gesellschaft / Hochzeit / Kirchweihin / Gastung / auff die Gerichtsheuser / den Wirten oder sondern Personen von der hand vnnnd vberhaupt / gantz / halbē / viertheil / oder in ander weis hingeben / sonder alles Fleisch / vnder die frey offen Metzg jedes orts tragen / vnnnd zu failem Kauff (nach dem es geschätzt) jeder meniglichem zu gutem aufhawen / alles bey der straff zwen Guldin / die ein jeder so darwider handelt / Vns zum halben theil / vnnnd der Statt oder Commun / zum andern halben theil zubezalen

zalen verfallen sein soll. Sonderlich sollen jr gut achtung vnd auffsehens haben/ dieweil bis her die Kelber in beschloffen Butten hin vnd wider getragen/ viertheilsweis/ in sehr hohem Gelt heimlich verkaufft/ vnd die Leut zum höchsten gesteuert worden/ vnd man doch nicht wissen mögen/ wie solliche Kelber geschaffen gewesen/ ob sie zeitig oder selb angestanden oder nicht/ das dasselb gänzlich abgeschaffen/ vnd die jennigen/ so es hiewider gebrauchen/ irem verschulden nach vnnachlässlich gestrafft/ vnd hierinnen niemands verschont werde. Jedoch wo einem ein Hochzeit/ vermög Unser außgangnen Landsordnung/ zuhalten erlaubt/ solle dem Metzger/ so darumb ersücht würdt/ nicht abgestrickt sein/ ein Kalb oder zwey/ vnd nicht weiter/ auch nicht anderst/ dann mit dem Gewicht/ vnd nach der Schätzung/ dahin zugeben/ das doch allwegen die Krancken vnd Kindtbetterin/ wo sonst kein Kalbfleisch vorhanden were/ dis orts/ auch zuuorderst bedacht/ vnd ihnen ihrer notturfft nach damit geholffen werd.

Souer aber die Kauffleut gesettigt vnd vernügt/ vnd ein Metzger an Kalbfleisch des Tags noch etwas vberigs hette/ mag er das gantz oder halb hingeben/ Doch wie gemelt/ anders nicht/ dan auff die Wag vnd nach der Schätzung.

Damit auch der Betrug vnd Eigennützigkeit/ so in Kelberkauffen gebraucht/ fürkomen werde/ als da etwa ein zöhe/ zwölff oder vierzöhētägichs Kalb für ein drey wöchings verkaufft wirt. So wollen Wir erstlich/ das forthin keiner Unser Vnderthonē einig Kalb

Metzgerordnung.

vor drey Wochen verkauffen / auch kein Metzger mit
wissen / keins vnder drey Wochen alt kauffen. Vñ das
jr Vnsere Ober vñ Vnderamptleut / Schultheissen/
Burgermeister vñ Gericht jedes orts Vnsers Lands/
darob mit ernst halten / vñ den Hirten einbindē thūn/
wo sie sollichs innen oder darumb gefragt wurden/
das sie sollichs anzeigen / vñnd alsdann wa solcher Be-
trug vñ Oberfabrung befunden / abermals der Kauf-
fer vñ Verkäuffer jeder drey Pfund Heller zu Straff
verfallen vñnd zu bezalen schuldig sein solle. Also wollen
wir auch / das kein Metzger einig Kalb mit nichten be-
stellen soll / es sey dann rein worden / vñnd hab die drey
Wochen erlangt / damit hierinn ein freier Kauff gehal-
ten werde.

Der Metzger Lid- vñd wie sie angenommen werden sollen.

Vñd vñnd mehrer Richtigkeit willē / soll kein Mei-
ster noch Knecht / weder in Stetten / Flecken / noch
Dörffern angenommen werden / er sey dan des Handt-
werck's geübt vñnd bericht / vñnd bringe sein Kundt-
schafft / das er das Handtwerck redlich vñd ehlich ge-
triben / auch zuuor globe vñnd schwöre / Vns als dem
Landsfürsten / vñnd der Statt oder Flecken / Treu
vñd Warheit zuhalten / ihren nutz vñnd frommen zu-
fürdern vñnd zuschaffen / schaden zu warnen vñnd zu-
wenden / nach seinem besten vermögen / die Metzgel vñd
das

Metzgerordnung.

15

das Handtwerck rein/sauber/auffrecht/vnnd redlich
zuhalten vnnd zutreiben/ vnnd besonder auch/sich der
gemeinen Metzgerordnung/wie die ihme jeder zeit ge-
geben vnnd vorgelesen würdt / gemef zuhalten/vnnd
wa er für sich selber oder durch jemand's andern / dem
allem ettwas zugegen gebraucht vnnd gehandelt/gese-
hen oder gehört/ sollich's zurügen vnnd fürzubringen/
vnd keins wegs zünderlassen / nichts anzusehen/ we-
der Lieb/Freundschaft / Gesellschaft/ Feindschaft/
oder jchzit anders / als er das gegen Gott vnnd Uns
verantworten wölle/vñ einem auffrechten/redlichen/
vnnd ehrliebenden Handtwercksmann gezimbt vnnd
gebürt/getrewlich vnd vngewarlich.

Vnd nach dem bisanher (wie oben auch angeragt)
alle Jar der Gebrauch gewest / das in den Amptsstet-
ten Unser's Fürstenthumb's / die Metzger/so das Jar
hinumb metzen wöllen / nächst vor Ostern beschickt/
vnnd mit ihnen gehandelt worden / wie sie sich in der
Ordnung des Vichs / vnnd auch Fleisches dasselbig
Jar halten sollen / Damit nun allerhand vnrichtigkeit
fürkommen vnd vermitteln werd. So ist Unser ernst-
licher Beuelch/Will/vnd Meinung/das also jarlichen
hinfüran / die Meister Metzgerhandtwerck's/ so auff
Ostern zumetzen anstehn wöllen / mit ihren Knech-
ten in Stetten vnd Amptsflecken / vor dem Ostertag
für den Oberamptmann vnnd ein Gericht / in der
Amptsstatt beschickt / vnnd ihnen dise Metzger vnnd
Fleischordnung vorgelesen/ Alsdan sie darauff zuglobe
vnnd zuschwören/ auch dero nachzusetzen angehalten/
vnnd sonderlich ihnen eingebunden werde/ die Metzger
mit metzen / von Ostern an bis wider Ostern / not-
turfftiglich/

C ij

turfftiglich/

Metzgerordnung.

turfftiglich / vnnnd souil immer möglich / mit einlendi-
schem vnnnd außlendischem Vich zünersehen.

Das auch vngesahrllich vmb Michaelis / den Metz-
gern / die Ordnung widerumb vor dem Oberampt-
mann vnnnd Gericht vorgelesen / vnd sie damit erinnert
werden.

Von Dorffmetz- gern.

Nachdem Wir auch befinden / das ein zeither in vi-
len Dörffern Vnsers Fürstenthumbs / fürnämlich
an denen orten / da es von alterher kein Metzger ge-
habt / vnnnd die den Stetten nahent gelegen / vil Metz-
ger eingenommen worden / vnnnd an ettlichen orten / da
gleichwol vor jaren ein Metzger gewesen / jeziger zeit /
drey / vier / fünff / oder mehr der enden seien / Vnnnd
das dieselben für die Metzger in Stetten vil vorthails
haben / dann sie die Metzger zwischen Ostern vnnnd
Pffingsten / so Verlust zugewarten ist / gar nichts oder
wenig / also das die Metzger in den Stetten (wöllen
sie anderst metzgen) den Verlust allein tragen müssen /
Wann dann das Waiduich wider angeht / vnnnd die
Dorffsmetzger ihren Gewin ersehen / so seind sie wider
auff der ban / nemen den Gewin / da sie kein Verlust
gehabt.

Darzu /

Metzgerordnung.

16

Darzu/ so würdt in Dörffern nicht Ordnung im Metzgen/ wie in den Stetten/ gehalten/ haben auch kein solche Inspection vnnnd auffsehen mit den Schätzern/ besichtigung der Wagen vnnnd Gewicht/ sonder haben sie zu sollichem vnordenlichem aufwegen auch ettwā vnder das Fleisch/ vnnnd dem selben im werd gleich/ die Füß/ Lung vnnnd Lebern/ geben vnd verschicken die Kelber ganz/ halben oder viertheilweis auß/ hin vnnnd wider/ nicht beim Gewicht/ sonder ihres gefallens in gar hohem Werd/ dardurch das Kalbfleisch hoch verthewart/ zu dem solch Dorffmetzger an Waiden vnnnd sonst vil vortheils haben. Darzu würdt dardurch alle Kostlichkeit vnder dem gemeinen Bawrisman vnnnd dessen Gesind/ gehalten/ vnnnd Taglöner angericht vnnnd verursacht/ also/ das sie für vnnnd für Fleisch haben wollen/ vermetzen vast alles Vieh/ was in Dörffern vnnnd Flecken erzogen würdt/ selbs/ So doch der Bawrisman in Dörffern mit Rüben/ Kraut/ Müßmel/ Schnitz/ Erbis/ Linsen vnd dergleichen Speisen versehen ist/ damit er mit seinem Gesind vnnnd Taglönern wol die narung gehalten mag/ vnd wo die Metzgen in Dörffern nicht weren/ sich das Gesind daran fettigen vnnnd benügen lassen müßt.

Dergleichen andere Flecken/ so nicht Metzgen haben/ vnnnd denselben nahent gelegen/ jr Fleisch daselbst auch holen/ dardurch die Stett/ auch die Wochenmärckt/ mit Ayer/ Schmalz/ Schnitz/ Erbis/ Linsen vnd dergleichen Speisen/ so der Handwercksmā brauchen müß/ nicht besücht werden/ alle Handthierungen/ Gewerby vnnnd die Stett (die doch mit

C iij den

Metzgerordnung.

Den Amptsflecken in ihren Malefiz / Apellation vnnnd ander sachen Anligen vnnnd Geschefften vil zuthin haben) ab / aber die Dörffer auffgangen / dem Burger vnnnd Handwercksmann sein Narnug geschmelert wurd / auch die Metzger in Stetten (so gegen ihnen weit vberlengt / vnd doch Uns mit dem Postreiten / vnnnd zu andern Diensten vnnnd Beschwerden geseffen) darob verderben müssen / wölchs von alter nit gewesen / auch in andern Landen nicht gebrenchig ist. Damit nun dasselb souil möglich abgeschafft / vn̄ irenthalb ein gleichheit mit den Stattmetzgern getroffen werde / So wöllen vnnnd gebieten Wir / das ihr Unser Amptleut nach wegen trachten sollen / das dieselben Dorffmetzger zum theil / souil möglich / vnnnd immer thünlich / sonderlich in denen Flecken / so den Stetten nahent gelegen / nicht Markt oder grosse Dörffer seien / noch durchgehnde Strassen haben / auch insonderheit / da von alther kein Metzger gewesen / oder da die Flecken mit Metzgern vbersetzt seien / vnnnd deren man also endtreaten mag / ab / vnnnd in die Stett geschafft vnd verordnet werden.

1. Jul
Es soll auch in den Dörffern vnd Flecken / darinn vor fünff Jaren kein Metzger gewesen / für ohin keiner angenommen / gestattet / oder geduldet werden.

Wo auch fürterhin einer oder meh̄ Metzger / er sey reich oder arm / in einem Dorff / zwischen Ostern vnd Pfingsten nicht metzgen / sonder das gefahrlich vnnnd eigennütziglich / auch sonst jchzt anders wider diese Unser Ordnung vnderlassen wurde / das dem / oder denselben /

Metzgerordnung.

17

denselben / das Metzgen nach Pfingsten / bis wider O=stern nächst hernach gantzlich abgestriekt / verbotten / vnd mit nichten gestattet werden.

Vnd wo sie Metzgen / sollen sie das gleich denen in Stetten diser Unser Ordnung nachthun / auch gleich=falls darauff zugeloben vnd zuschweren angehalten werden.

Vnd damit man so viler Dorffmetzger aufferhalb deren / so an den Landtstrassen gessen / oder in grossen namhafften Dörffern / mit der zeit wider abkommen möge / So sollen Unsere Schultheissen vnd Gericht in allen Dörffern / Flecken / vnd Weilern / bey straff einer grossen Freuel / keinem zu Metzgen mehr zulassen oder gestattennes werd dann durch Unsere Ampt=leut vnd Gericht / in der Amptstatt vorhin erfahren / ob derselb Fleck oder Weiler von alter her Metzger gehabt / vnd wiewil / auch ob er dessen notturtffrig sey / vnd alsdann darüber bescheid gegeben / darinn dann gestalt vnd grössin des Fleckens / dessen gelegenheit / der Landtstraf / vnd andere sachen vnd vmbstendte bedacht vnd angesehen werden sollen / Vnd wo sie die Flecken darüber das Metzgen für sich selbs gestatten wurden / so sollen sie nicht allein die Straff erlegen / sonder auch nichts desterweniger der selb Metzger wider abgeschaffen werden.

Desgleichen / wo die Metzger in Dörffern abster=ben / oder hinweg ziehen wurden / sollen Unsere
C v Schults

Metzgerordnung.

Schultheissen vnd Gericht an selben orten keine andere an jr statt annemen / oder ihnen das Metzgen zulasen / es sey ihnen dann erst gehörter gestalt vergundt.

Von Hausmetzger- gern.

Vnnd dieweil in vil Flecken befunden / da von alter her kein offne Metzger gehalten worden / das die Hausmetzger ettwas Vich ihres vortheils kauffen / oder einem Vnderthonen sein eigen Vich abgestochen / vnnd ihres willens vnd gefallens aufgehawen / das dem gemeinen Nutz vnnd Handtwerck beschwärllich. So wollen Wir / das forthin sollich Metzgen in allen Flecken / bey den Hausmetzgeren vnnd Vnderthonen gänzlich abgestrickt / vnnd niemand zumerzgen gestattet noch erlaubt sein soll / dann denen / so zu der Metzger / von euch den Oberamptleuten vnnd Gerichten / diser Unser Ordnung nach / bestättigt vnnd zügelassen / Doch wo einer zu seinem eignen Brauch / in sein Haus ein Schwein oder Kind schlachen oder Metzgen lassen wölt / soll es ihm hiemit vnabgestrickt sein.

Vom Freibanck.

Nach

Nach dem Wir auch befinden / das in Unsern bei-
den Stetten / Stüttgart vnnnd Tübingen / allda dann
zum meisten Volck's / frembd vnnnd anheimisch / der
gröſt mangel an Fleisch ist / Also / das die Metzger
beider orten / den Communen / mit Fleisch nicht gnüg-
sam vorsein künden. So wollen Wir hiemit ernstlich /
das neben jeder gemelter Stett Metzgen / ein Frei-
bandt verordnet / darauff einem jeden Metzger / doch
anderst nicht dann auff dise Ordnung / Tax vnnnd
Schaw / das ganz Jar auß zumetzgen erlaubt werde /
auff das reich vnnnd arm zugleich / mit Fleisch verse-
hen werden mögen / Das soll auch andern Stetten
Unsers Fürstenthumbs / da dergleichen mangel er-
schine / nicht benommen / sonder im fahl der not er-
laubt sein.

Es ist auch dem gemeinen Mann zu nutz vnnnd gü-
tem / Unser meinung / wo ettwann einer Unser Un-
derthon / ein Rind oder Vich / so ein Schenckel bro-
chen / oder sonst (doch ohne sonder schädliche Sucht)
mangelhafft / oder ob es auch nicht bresthafft wer-
sonder er dasselb gesund in seinem Stall erzogen vnd
geätzt het / Vnnnd aber kein Metzger ihme seins erach-
tens / den Werd darauff schlagen wölt / das derselbig
sollich sein Vich in der Statt / auff dem Freibandt / o-
der in Flecken oder Dörffern / da Metzger seind / auff
dem geordneten Bandt / durch den darzü berüſſten / o-
der so der nicht were / durch ein Hausmetzger / der
gewonlichen Schaw / Schatzung vñ Gewicht nach /
auch dasselbig Fleisch also gar / so weit es reicht / dem
begerenden / aufhawen vnd verkauffen lassen / vnd jme
selbs nichts daran vorthails / anders dann ettwa ein
hinder oder vorder viertheil behalten / wölchs er also
gantz hinweg nemen mag.

Von

Ketzerordnung.
Von anbrüchigem
Vich.

Wan auch in einer Unser Statt oder Amptsfleckē/
das Kindervich anbrüchig würde/so soll alsbald in der
Amptstatt / durch euch Vögt / Burgermeister / vnnnd
Gericht / vnd in Amptsflecken / mit vorwissen des O=
beramptmanns / vnnnd eines Burgermeisters in der
Amptstatt/die Herdt Vichs lang verschlagen werden/
bis das die Burgermeister in Stetten / auch Schult=
heiß vnnnd Heimbürgen in Flecken befinden / das in
Ställen / vnnnd vnder gemeiner Herdt Vichs/ in vier
Wochen vnnnd zweien Tagen / kein Vich abgangen/
auch nicht krank sey/ vnnnd vor dem Oberamptmann/
bey ihren Pflichten / behalten mögen / sollich also be=
funden haben / Alsdann soll die Ward vom Ober=
amptmann vnnnd Burgermeistern / wider geöffnet
vnd entschlagt werden.

Dem allem nach / beuelhen Wir euch Unsern
Amptleuten/Burgermeistern/Gericht/vnnnd Salmei=
stern/das ihr ab solchem allem vestiglich halten / vnnnd
die Unser Ordnung in allen vnd jeden Puncten handt=
haben / vnnnd darwider zuhandlen in kein weg gestat=
ten oder zusehen / sonder die Ubertretter vnnachläss=
lich straffen solt/ bey vermeidung Unser Vngnad vnd
Straff/die ihr von Uns / im fahl das nicht beschicht/
gewislich zugewarten habt. Doch wollen Wir Uns
dise

Netzgerordnung.

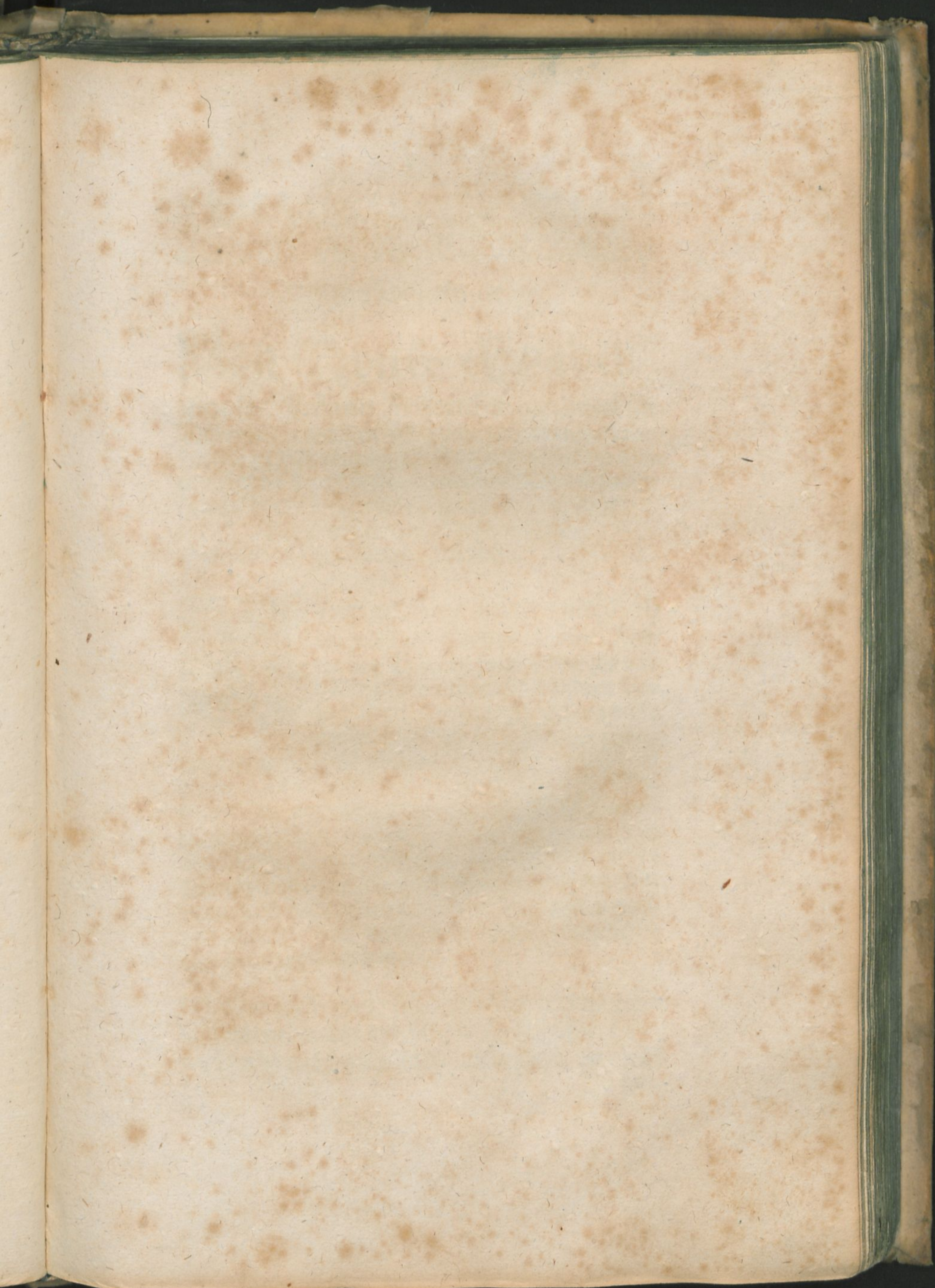
19

dise Unser Ordnung zumindern/ zunehmen/oder nach
gelegenheit gar abzuthun / hiemit vorbehalten / Der=
gleichen auch allen Unserer Stett sonderbaren Metz=
gerordnungen / wie sie die jeder zeit haben / oder nach
gelegenheit machen möchten / nichts benommen / son=
der dieselbigen an ortten vnnnd enden/ da sie diser Unser
Ordnung nicht zuwider / frey gelassen ha=
ben. Geben zu Stütgarten mit
Unserm auffgetruckten
Secret besig=
gelt.

*Am montag den 7 Julij Anno 1571
1571 vnnnd Lxxij*

12
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





1744
AB 66 485

ULB Halle 3
003 612 35X

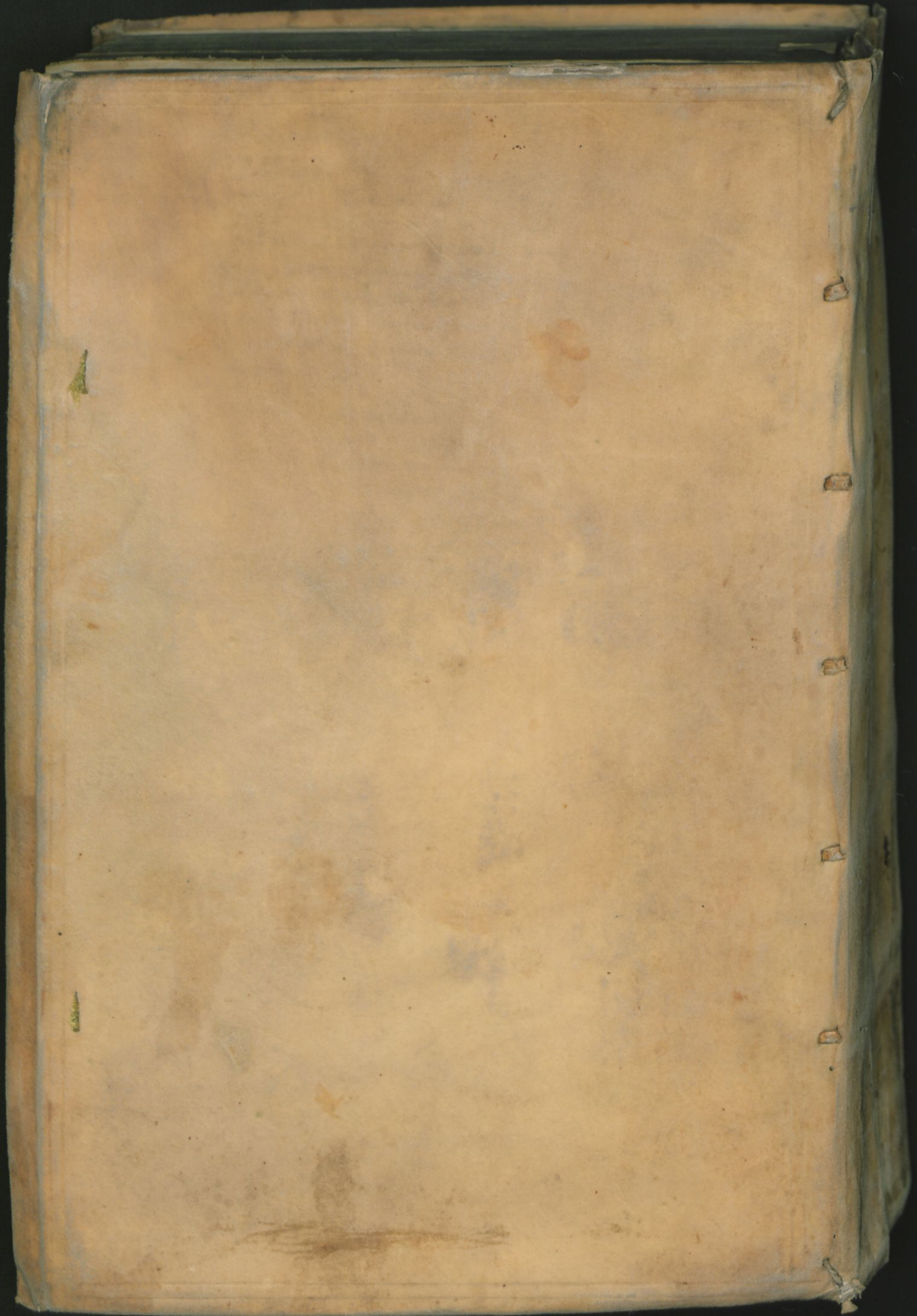


56

Retro ✓

VD 77





7

Des Fürstenthumbs
Wirttemberg Fleisch und
Metzgerordnung.



M. D. LXVII.

